



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 8. Februar 2021

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme beruht auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik; in dieser Sektion unseres Verbandes behandeln die Vorsteher/innen und Amtsleiter/innen der Sozialdepartemente aus rund 60 Städten fachspezifische Fragestellungen.

Die Ausführungsbestimmungen zum ÜLG orientieren sich stark an den Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELV). Unsere Rückmeldungen beziehen sich vorwiegend auf Bestimmungen, bei denen die ÜLV von der ELV abweicht.

Zu Art. 5 Integrationsbemühungen

Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen müssen gemäss Verordnung ihre Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt nachweisen (im Gesetz ist es eine Kann-Formulierung). Es ist aus unserer Sicht eine administrativ möglichst einfache Lösung vorzusehen, zumal die Botschaft zur Gesetzesvorlage diesbezüglich auch weitere Möglichkeiten (Freiwilligenarbeit, Sprachkurs, Pflege und Betreuung von Angehörigen etc.) festhält. Im Übrigen sehen ÜLG sowie ÜLV - aus unserer Sicht zu- recht - keine Sanktionierungsmöglichkeit vor, sofern der Nachweis von Integrationsanstrengungen nicht erbracht wird.

Zu Art. 8 Wegzug ins Ausland

Wie bereits in unserer Vernehmlassung zum Gesetz geschrieben, soll bei Wegzug einer Person ins Ausland nicht nur die Auszahlung, sondern auch die Berechnung der Leistung durch eine zentrale,



spezialisierte Bundesstelle erfolgen (Schweizerische Ausgleichskasse). Die Anpassung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaats bei der Ausrichtung von Überbrückungsleistungen ins Ausland ist aus unserer Sicht für die Durchführungsstellen nicht umsetzbar und sollte zentral durch die Schweizerische Ausgleichskasse vorgenommen werden. Es stellen sich sehr viele Fragen, z.B. welche Höhe als Mietzinsmaximum im Ausland akzeptiert werden kann. Zudem sollen die Überbrückungsleistungen grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt werden und nicht in der ausländischen Währung.

Zu Art. 38 Abs. 3 Personen im Ausland

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit bei Personen im Ausland und widerspricht Art. 5 Abs. 1 ÜLG, in welchem der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als Anspruchsvoraussetzung definiert ist.

Zu Art. 39 Bearbeitungsfrist

Die Bestimmung bezüglich Bearbeitungsfrist soll mit der ELV-Bestimmung identisch sein. Im Gegensatz zur ELV wurde hier das Wort «grundsätzlich» gestrichen. Die Einhaltung der Bearbeitungsdauer von 90 Tagen seit Anmeldung ist für die Durchführungsstelle jedoch nur möglich, sofern die erforderlichen Unterlagen vorliegen und somit der Mitwirkungspflicht nachgekommen wird. Dieser Sachverhalt trifft auch bei den Überbrückungsleistungen zu. Es soll deshalb die gleiche Formulierung wie bei der ELV gewählt werden.

Der Schweizerische Städteverband ist erfreut darüber, dass das Gesetz zu den Überbrückungsleistungen rasch in Kraft tritt. Wir möchten anregen, ein besonderes Gewicht auf die Information der potentiellen Bezugsberechtigten zu legen. Vor allem die Arbeitsämter spielen hier eine wichtige Rolle und sollten die Betroffenen bei einer Aussteuerung konsequent auf die Überbrückungsleistung hinweisen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband